

Allgemeine Geschäftsbedingungen der iTouring GmbH Aachen

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen der iTouring GmbH (nachfolgend iTouring) und dem Kunden, sofern wirksam darauf hingewiesen wurde. Abweichungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2. iTouring erbringt Dienste, Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese haben (in der jeweils gültigen Fassung) auch Geltung für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
- 3. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Kunden, sind nur wirksam, wenn iTouring sie schriftlich bestätigt.
- 4. Mitarbeiter von iTouring sind zu mündlichen Nebenabreden nicht befugt, auch nicht zu Zusicherungen, soweit damit der Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages erweitert wird.

§ 2 Vertrag und Vertragsleistung, Lieferung

- 1. Angebote von iTouring sind insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten, Terminen und Nebenleistungen frei bleibend und unverbindlich. Angebotsunterlagen sind vertraulich, bleiben Eigentum von iTouring und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung durch iTouring weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden.
- 2. Auftragsänderungen können nur schriftlich vorgenommen werden und führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3. iTouring ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als drei Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.
- 4. Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Verpackungs- und Frachtspesen. Maß gebend sind die Preise der aktuellen Preisliste zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Erbringung gültigen Listenpreis berechnet.
- 5. iTouring ist zu jeder Zeit berechtigt von ihr angebotene kostenlose Dienstleistungen und Leistungen einzustellen, ohne dass dem Kunden daraus Rechte auf Minderung, Wandlung, Schadensersatz oder Kündigung erwachsen.
- 6. Der Umfang der von iTouring zu erbringenden Leistungen wird allein durch die schriftlichen Verträge festgelegt. Soweit abgeschlossen, gelten in folgender Reihenfolge die Vertriebspartnervereinbarung, die Lizenzbedingungen für iTouring Touren, die Lizenzbedingungen für iTouring Bilddaten sowie ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 7. iTouring behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingter Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor.
- 8. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Integration von iTouring Touren bzw. iTouring Bilddaten in seine Angebote selbst verantwortlich, soweit dies nicht ausdrücklich Bestandteil der Angebotsunterlagen bzw. Auftragsbestätigung ist. Sowohl Integration bzw. Installation als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Integration oder Bedienung der Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
- 9. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von iTouring nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik oder Aussperrung von iTouring, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten.



- 10. Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 11. iTouring ist berechtig, von ihr geschuldete Leistungen von geeigneten Dritten erbringen zu lassen.
- 12. iTouring ist im zumutbaren Umfang zu Teillieferung und Teilleistung berechtigt.
- 13. Leistungen oder Lieferungen seitens iTouring, die vereinbart, vom Kunden jedoch nicht abgerufen werden sind nach angemessener Fristsetzung durch iTouring vom Kunden gleichwohl zu vergüten.
- 14. Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen, Systemzugänge etc.) bleiben Eigentum von iTouring. iTouring behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll oder gar nicht mehr einsetzbar sind bzw. Systemzugänge nach Ablauf der vereinbarten Testdauer teilweise oder ganz zu sperren. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten, insbesondere nicht aus einem möglichen Verlust von Daten.
- 15. Bei Verträgen mit festen Laufzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der festen Laufzeit mit einer Frist von vier Wochen vor dem beabsichtigten Kündigungstermin kündbar. Ein vorzeitiges Kündigungsrecht wird ausgeschlossen.
- 16. Bei Verträgen mit einmaliger Leistung besteht ein jederzeitiges Kündigungsrecht. Im Fall der vorzeitigen Kündigung erfolgt die Abrechnung nach §649 BGB.
- 17. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

§ 3 Durchführung der Leistung

- Im Falle von Projektarbeiten benennt der Kunde einen Ansprechpartner, der kurzfristig notwendige Informationen vermitteln oder Entscheidungen fällen bzw. herbeiführen kann. Sämtliche Willensäußerungen des Kunden in Bezug auf die Durchführung des Projektes oder die Erbringung von Leistungen sind nur dann für iTouring verbindlich, wenn sie von dem benannten Ansprechpartner schriftlich abgegeben worden sind.
- 2. Bestehen die Leistungen von iTouring aus mehreren Teilen oder sind Leistungen Bestandteil eines Gesamtprojektes, so wird iTouring in Zusammenarbeit mit dem Kunden einen Projektplan aufstellen, welcher Abhängigkeiten von Teilprojekten sowie deren Terminen zur Fertigstellung beinhaltet.
- 3. Sind Dritte an der Leistungserbringung für iTouring beteiligt, so kann ein Verzug, eine Nicht-bzw. Schlechterfüllung dieser Dritten nicht zum Nachteil von iTouring geltend gemacht werden.
- 4. iTouring wird die von ihr zu erbringenden Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik ausführen. Art und Weise der Durchführung sowie Arbeitsort und Arbeitszeit bestimmt iTouring.
- 5. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Systemvoraussetzungen für den Einsatz der von iTouring erbrachten Leistungen gegeben sind. Sollten sich durch ein Fehlen dieser Voraussetzungen Verzögerungen im Projektablauf oder zusätzliche Kosten ergeben, so geht dies zu Lasten des Kunden.
- 6. Der Kunde ist ferner dafür verantwortlich, dass er seine Mitwirkungspflichten, insbesondere bei der Durchführung von Projekten termingerecht erbringt. Ist dies nicht der Fall, so kann iTouring nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist nach ihrer Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 7. Bei Wetterabhängigen Außenarbeiten wird iTouring den Kunden am Tage vor der Ausführung kontaktieren um dessen Arbeitsfreigabe einzuholen. Gibt der Kunde die Arbeiten nicht frei, so wird sich iTouring zusammen mit dem Kunden um einen Ausweichtermin bemühen. Hat der Kunde die Freigabe erteilt und ist durch Änderungen des Wetters die erbrachte Leistung mit Mängeln behaftet, so ist iTouring berechtigt diese unbeschadet der Mängel voll abzurechnen.

§ 4 Pflichten des Kunden

1. Sofern iTouring Schulungs-, Beratungs-, oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die entsprechenden kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere dass die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt werden. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflicht nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von iTouring angemessen.



- 2. Der Kunde hat alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Informationen an iTouring unverzüglich bzw. schnellstmöglich schriftlich zu übergeben. Verzögerungen aus fehlender Mitwirkung des Kunden verlängern die Leistungszeit für iTouring und berechtigen ggf. zur Teilabrechnung des Projektes als Akonto.
- 3. iTouring kann den durch die in § 4.1 sowie § 4.2 beschriebenen Verzögerungen verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen. Ansprüche von iTouring aus § 643 BGB bleiben unberührt.
- 4. Der Kunde ist verpflichtet seine persönlichen Passwörter und Login Kennungen, soweit solche Vertragsgegenstand sind, vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Bei unberechtigter Nutzung durch Dritte haftet der Kunde für den eventuellen Missbrauch.
- 5. Der Kunde trägt die Verantwortung für sein durch iTouring erstelltes und von dem Kunden veröffentlichtes und versendetes Material. Der Kunde stellt iTouring insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Gespeicherte Inhalte des Kunden sind für iTouring fremde Inhalte im Sinne von § 5 Abs. III Teledienstgesetz.

§ 5 Untersuchungs- und Rügepflicht, Änderungsverlangen

- 1. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile und andere Waren nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler iTouring unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2. Verlangt der Kunde Änderung der von iTouring zu erbringenden Leistung, so wird iTouring einem solchen Änderungsverlangen nachkommen, sofern es iTouring im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.
- 3. Führt die Auftragsänderung zu einem erhöhten Aufwand seitens iTouring werden Mehrleistungen nach der jeweils gültigen Preisliste verrechnet sofern keine andere, schriftliche und einvernehmliche Vereinbarung getroffen wird.

§ 6 Abnahme von Leistungen, Nachbesserung

- 1. iTouring erklärt dem Kunden gegenüber schriftlich die Fertigstellung der vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen. Der Kunde hat darauf hin binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen die Leistung zu prüfen und etwaige Mängel anzuzeigen oder die Abnahme zu erklären. Geht innerhalb dieser Frist keine Mängelanzeige ein, gilt die gesamte Leistung als abgenommen, ansonsten gelten nur die nicht beanstandeten Teilleistungen als abgenommen.
- 2. iTouring gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, wobei unerhebliche Minderungen außer Betracht bleiben. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, ein absolut fehlerfreies Softwareprodukt zu erstellen.
- 3. Der Kunde hat etwaige Mängel schriftlich mit genauer Beschreibung des konkreten Fehlers anzuzeigen und iTouring bei der Beseitigung der Mängel im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- 4. Geringfügige oder unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht, die Gesamtabnahme der Leistung zu verweigern.
- 5. iTouring behält sich vor angezeigte Mängel nach Wahl entweder per Nachbesserung, Austausch durch fehlerfreie Ware oder Änderung der Leistung zu beseitigen. Falls iTouring Mängelbeseitigung durch Änderung der Leistung vornimmt, wird iTouring den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang nicht in für den Kunden wesentlichen Aspekten ändern.
- 6. Der Kunde kann erst nach endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei nur unerheblicher Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Leistung ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
- 7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Werden vom Kunden oder Dritten Veränderungen an Leistungen von iTouring vorgenommen, so erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.



8. Bei schuldhafter Verletzung von Beratungs-, Schulungs- oder sonstigen Dienstleistungspflichten ist iTouring zunächst zur kostenlosen Nachbesserung berechtigt, es sei denn, die Nachbesserung ist für den Kunden nicht zumutbar.

§ 7 Copyright, Nutzung von Bilddaten

- iTouring behält an gelieferter bzw. zur Verfügung gestellter Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte. Die auf Programm- bzw. Datenträgern oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise – auch Dritter – sind zu beachten. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Im Übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den Einzellizenzbedingungen für iTouring Software für die jeweiligen Produkte.
- 2. Der Kunde verpflichtet sich, iTouring von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software oder zur Verfügung gestellter Systemzugänge unverzüglich in Kenntnis zu setzen und iTouring auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. iTouring ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.
- 3. Für die Nutzung, von durch iTouring erfassten Bilddaten gelten, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, die allgemeinen Lizenzbedingungen für Bilddaten der iTouring GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Haffung

- 1. iTouring haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2. Für sonstige schuldhafte Verletzungen von wesentlichen Vertragsteilen haftet iTouring, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach nur für vertragstypische, d.h. für vorhersehbare Schäden.
- 3. Die Höchstleistung für jegliche Schadensansprüche, die der Kunde oder eine andere Person im Auftrag des Kunden erhebt kann in keinem Fall den Nettoauftragswert überschreiten.
- 4. iTouring haftet unter keinen Umständen für jegliche direkte, indirekte, zufällige, gleichzeitige, über den Schaden hinausgehende, mittelbare oder spezielle Schäden oder Verluste, einschließlich Nutzungsverlust, Gewinnverlust, Kunden- oder Ersparnisverlust, Verlust von Daten und Dateien oder vom Benutzer gespeicherter Programme, die durch Software bzw. Systeme von iTouring entstehen.
- 5. iTouring haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten.
- 6. iTouring haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihn zumutbare Maßnahmen insbesondere durch Programm- oder Datensicherungen hätte verhindern können.
- 7. Die Regelungen dieses § 8 gelten auch zugunsten Angestellter und sonstiger Erfüllungsgehilfen von iTouring.
- 8. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet iTouring in jedem Fall nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. iTouring haftet grundsätzlich nicht für Inhalte im Internet, auf die Verweise aus dem eigenen Angebot oder dem bereitgestellten Angebot ihrer Kunden zeigen.

§ 9 Zahlung, Annahmeverzug des Kunden

- 1. iTouring stellt dem Vertragspartner die im Vertrag vereinbarten Leistungen zu den in der Preisvereinbarung genannten Konditionen zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer in Rechnung.
- 2. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist iTouring berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank zu verlangen, sofern nicht der Kunde einen geringeren oder iTouring einen höheren Schaden nachweist.



- 3. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen, bzw. diese mit Forderungen von iTouring verrechnen.
- 4. Schuldet der Kunde iTouring mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.
- 5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit iTouring geschlossene Verträge als Ganzes oder nur einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit iTouring geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von iTouring ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.
- 6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist iTouring berechtigt, den Zutritt auf das entsprechende Angebot im Internet sowie den Systemzugang des Kunden bis zum Ausgleich der Forderung teilweise oder ganz zu sperren.
- 7. Kommt ein Kunde mit der Annahme bestellter Waren oder Dienstleistungen in Verzug, so ist iTouring nach Setzung einer angemessen Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu Verlangen. Verlangt iTouring Schadenersatz, so beträgt dieser 30 % des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder iTouring einen höheren Schaden nachweist.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte

- 1. iTouring behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- 2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für iTouring zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen alle Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung an iTouring ab. iTouring nimmt die Abtretung an.
- 3. Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware bzw. der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an iTouring ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderung berechtigt. Auf Verlangen von iTouring hat er die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt zu geben. iTouring ist berechtigt die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offen zu legen.
- 4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei zu erwartender Zahlungseinstellung ist iTouring berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. iTouring ist berechtigt die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.
- 5. Bei einem Rücknahmerecht von iTouring gemäß vorstehendem Absatz ist iTouring berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung ermächtigten Mitarbeitern von iTouring oder dazu beauftragten Dritten den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
- 6. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 7. Der Eigentumsvorbehalt wird auf Anforderung des Kunden freigegeben, wenn der Sicherungswert die zu sichernde Forderung um mehr als 30 % übersteigt.

§ 11 Vertraulichkeit, Datenschutzklausel

- 1. Sämtliche an iTouring vom Kunden übermittelte persönliche Daten unterliegen dem Datenschutz und werden ohne die schriftliche Genehmigung des Kunden nicht Dritten zugänglich gemacht, es sei denn, dass dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung erfolgen muss.
- 2. Informationen und Unterlagen des Kunden, die dieser iTouring zur Durchführung der Leistung übergibt und die explizit als vertraulich gekennzeichnet sind, bleiben Eigentum des Kunden und werden nach



Durchführung der Leistung an den Kunden ohne Zurückbehalt von Kopien zurückgegeben. iTouring wird diese Informationen vertraulich behandeln und an Dritte nur nach Absprachen mit dem Kunden insoweit weitergeben, als dies zur Durchführung der Leistung unbedingt erforderlich ist.

3. Der Kunde ermächtigt iTouring, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§28 BDSG) zu speichern, zu verarbeiten und auszuwerten.

§ 12 Sperren von Angeboten

- Illegales, Gewalt verherrlichendes, Volks verhetzendes, pornographisches, rassistisches oder sonst diskriminierendes Material oder Anleitung bzw. Anstiftung zu Straftaten darf über iTouring Systeme nicht erstellt, angeboten oder mitgeteilt werden. iTouring ist berechtigt, ohne hierfür Ersatz leisten zu müssen, den Zugang des Kunden sowie seine Angebote sofort zu sperren bzw. sperren zu lassen, wenn ein Verstoß bekannt wird.
- 2. iTouring ist berechtigt den Zugang sowie das Angebot des Kunden zu sperren, sperren zu lassen oder fristlos zu kündigen, falls der Kunde unter Verwendung der Leistungen von iTouring die Gebräuche des Internet wiederholt missachtet oder sich unbefugt Zugang zu Systemen innerhalb des Internet zu verschaffen.
- 3. Bei einem Verstoß des Kunden gegen die gesetzlichen Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder bei einem Verstoß gegen die Gepflogenheiten des Internet ist iTouring berechtigt, jegliche Leistungen sofort einzustellen und das betroffene Angebot bis zur Vorlage einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung aus dem Internet zu entfernen. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht.
- 4. Bei einem Obsiegen des Kunden gegenüber dem Angreifer des Internetangebots entstehen gegen iTouring keine Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz.

§ 13 Sonstiges

1. Sofern der Kunde nicht widerspricht, behält sich iTouring das Recht vor, Namen und Internetadresse der Kunden in seinen Referenzen zu nennen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.4.1980).
- 3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von iTouring ist Aachen.
- 4. Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben ist Aachen.
- 5. Im Falle von Streitigkeiten ist in jedem Falle vor Eintreten in den Gerichtsweg die Schiedsstelle des Bundesverbands Digitale Wirtschaft (bvdw) anzurufen.

Aachen im August 2005